

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXII

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1995

OLIVER LEPSIUS

Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren in den Geisteswissenschaften der Weimarer Republik*

I

Die Entwicklung der Geisteswissenschaften in der Weimarer Republik ist in jüngster Zeit zunehmend zum Gegenstand wissenschaftsgeschichtlicher Erörterungen geworden. Bei den Juristen fand schon seit langem der Methoden- und Richtungsstreit der Staatsrechtslehre als eine Grundsatzauseinandersetzung über Stil und Methode im öffentlichen Recht beständiges Interesse. Gerade das zeichnet die Weimarer Jahre aus: die selten erreichte Dichte an Grundlagendiskussionen zum Selbstverständnis einer Wissenschaft. Nachdem die Bedeutung der Weimarer Auseinandersetzungen für manche Einzeldisziplin schon lange untersucht wurde, treten langsam die fachübergreifenden Gemeinsamkeiten hervor, die die meisten („Geistes“-)Wissenschaften in den zwanziger Jahren gleichermaßen beschäftigt haben. Ihre Erforschung ist jedoch mit mehreren für die Weimarer Zeit spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert.

Zum einen ist gerade für diese Epoche der Begriff der „Geisteswissenschaft“ schillernd und bedarf der Präzisierung. Bezeichnen Geisteswissenschaften nur den Gegensatz zu den Naturwissenschaften (werden sie also negativ definiert), oder haben sie etwa eine besondere Qualität der Beschäftigung mit einem Sinnganzen geistigen Ursprungs oder ein besonderes Verfahren, wie etwa ein „geisteswissenschaftliches Verstehen“, das eine positive Definition ermöglicht? Sind Geisteswissenschaften also nur Antipode der Naturwissenschaften, oder sind sie mit einem besonderen Erkenntnisgegenstand und

* Zugleich eine Besprechung von: *Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik. Zur Entwicklung von Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jahrhundert*, hg. von KNUT WOLFGANG NÖRR, BERTRAM SCHEFOLD, FRIEDRICH TENBRUCK. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1994. 452 S., DM 96,-

einer besonderen Methode ausgezeichnet? In der Weimarer Republik waren beide Verwendungen des Wortes „Geisteswissenschaft“ gebräuchlich. Die damalige Verwirrung über Gegenstand und Methode der Geisteswissenschaften führte gerade zur Ausbildung anderer Kategorisierungen, die den Einzeldisziplinen eine Abgrenzung liefern wollten sowohl gegenüber den Naturwissenschaften als auch den sinnhaft-geistig verstandenen Wissenschaften. Erinnerung sei vor allem an die Kategorie der Kulturwissenschaften von Heinrich Rickert.¹ Auch Georg Jellinek beginnt seine Allgemeine Staatslehre mit umfangreichen Erörterungen zur Abgrenzung von Kausal- und Normwissenschaft sowie Natur- und Sozialwissenschaft.² Ausdruck dieser Ausgangslage eines mehrdeutigen Geisteswissenschaftsbegriffs ist schließlich Hans Kelsens Kategorisierung der Rechtswissenschaft als einer Normwissenschaft in Abgrenzung zu jenen Geistes- und Kulturwissenschaften.³ Die unterschiedlichen Definitionen solcher Wissenschaftsverständnisse sind ein dominierendes Thema schon seit der Jahrhundertwende. Da die Zurechnung einer Disziplin zu den Natur-, Geistes- oder Kulturwissenschaften in der Weimarer Republik eine besondere Bestimmung des Gegenstandes und der Methode dieser Wissenschaft mit sich brachte, waren Kategorisierungsfragen damals nicht nur für das Selbstverständnis der Disziplinen, sondern auch für ihr Vorgehen und ihre praktischen Ergebnisse von unmittelbarer Bedeutung. Denn aus der Einordnung einer Wissenschaft als „Geistes-“, „Norm-“ oder „Kulturwissenschaft“ ergaben sich ganz unterschiedliche Vorgaben für ein sachgerechtes Vorgehen jener Wissenschaft. Deswegen entstehen die berühmten Methoden- und Richtungsstreite in der Weimarer Republik, die bis heute für das Verständnis der Fachdisziplinen prägend geblieben sind, allemal für die Rechtswissenschaft.⁴ Dies erklärt nicht nur die enorme

¹ Vgl. HEINRICH RICKERT, *Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung*, 5. Aufl. Tübingen 1929 (1896); als Kurzfassung *Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft*, 6. Aufl. Tübingen 1926 (1899).

² Vgl. GEORG JELLINEK, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl. Berlin 1914, S. 13–52.

³ Vgl. HANS KELSEN, *Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode*, Tübingen 1911; *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre*, 2. Aufl. Tübingen 1923 (1911), S. 3–33; *Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft*, in: *Schollers Jahrbuch für Gesetzgebung* 40 (1916), S. 1181–1239; *Das Verhältnis von Staat und Recht im Lichte der Erkenntniskritik*, in: *ZöR* 3 (1922), S. 453–510; *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff*, Tübingen 1922.

⁴ Herausragendes Beispiel ist der Methoden- und Richtungsstreit in der Staatsrechtslehre. Vgl. dazu z. B. KLAUS RENNERT, *Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik*, Berlin 1987; JÜRGEN MEINCK, *Weimarer*

Vielfalt an neuen Modellen und Ideen, sondern auch die Vehemenz und Unversöhnlichkeit vieler Debatten in der Weimarer Republik. Diese in sich vielfältige und doch wieder verallgemeinerungsfähige Ausgangslage darzustellen und ihrerseits zum Gegenstand einer Analyse zu machen, ist die erste Herausforderung, der sich eine Untersuchung über „Geisteswissenschaften“ in der Weimarer Republik stellen muß. Daraus folgt als zweite Schwierigkeit, mit welchen Kriterien die gerade für die Weimarer Entwicklung so wichtigen interdisziplinären Bezüge behandelt werden können. Einerseits führt die Weimarer Problemlage zu fachübergreifenden und -verbindenden Erkenntnisgegenständen (z. B. „geistige Sinngebilde“, „Wirklichkeitswissenschaft“), andererseits führt sie gerade zu deren Abschottung (z. B. Normwissenschaft). Die fachübergreifenden Bezüge sind daher schon zur Darstellung nur der einzelwissenschaftlichen Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil. Ein drittes Problem entsteht durch die epocheübergreifenden Abhängigkeiten. Die Weimarer Wissenschaftsentwicklung kann nicht ohne Einbeziehung der Vorgeschichte im Kaiserreich,⁵ also der Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sinnvoll untersucht werden.⁶ In der Zwischenkriegszeit kommt es zum Ausbruch von lange vorher angelegten Konflikten, katalysiert durch die Transformation von Staat und Gesellschaft in eine parlamentarische Verfassungsordnung, und zur Präeminenz demokratischer, mehrheitsgebundener und dadurch notwendigerweise relativer Wertvorstellungen.⁷ Kontrovers geblieben ist hingegen das Verhältnis der Weimarer

Staatslehre und Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1978; MANFRED PRISCHING, Hans Kelsen und Carl Schmitt. Zur Kontroverse zweier staats-theoretischer Modelle, in: Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker, hg. von O. WEINBERGER, W. KRAWIETZ, Wien 1988, S. 77–116; ULRICH SCHEUNER, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik, in: AöR 97 (1972), S. 349–374; RUDOLF SMEND, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und der Richtungsstreit, in: FS für Ulrich Scheuner, Berlin 1973, S. 575–589.

⁵ Vgl. dazu MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, München 1992, S. 330 ff., 435 ff.; WALTER PAULY, Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus, Tübingen 1993; PETER VON OERTZEN, Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, Frankfurt am Main 1974.

⁶ Für die Rechtswissenschaft betonen die Kontinuitäten aus dem Kaiserreich STEFAN KORIOTH, Erschütterungen des staatsrechtlichen Positivismus im ausgehenden Kaiserreich, in: AöR 117 (1992), S. 212–238; WERNER HEUN, Der staatsrechtliche Positivismus in der Weimarer Republik. Eine Konzeption im Widerstreit, in: Der Staat 28 (1989), S. 377–404.

⁷ Vgl. CHRISTOPH GUSY, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, in: JZ 1994, S. 753–763; KURT SONTHEIMER, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, München 1986 (1962); ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Der Zusammenbruch der Monarchie und die Entstehung der Weimarer Republik, in: DERS., Recht, Staat, Freiheit,

Entwicklungen zum Nationalsozialismus, insbesondere die Frage, ob die Machtergreifung Hitlers wissenschaftsgeschichtlich eine Zäsur bedeutet⁸ oder die Ideologisierung der Wissenschaften und die Akzeptanz des Nationalsozialismus durch viele Wissenschaftler nicht ohne Vorbedingungen aus der Weimarer Republik erklärlich ist.⁹ Eine Untersuchung über die Weimarer Zeit muß sich immer im klaren sein, daß Weimar durch die Machtergreifung Hitlers mit dem Niedergang der deutschen Kultur endete, so daß es schwer wird, die Konsequenzen der Weimarer Entwicklungen, auch der „geisteswissenschaftlichen“, für den Nationalsozialismus auszublenden. Die vierte und letzte Schwierigkeit besteht in der Ermittlung eines Untersuchungsgegenstandes, der den spezifischen Weimarer Problemlagen gerecht wird, also umfassend ist, und doch nicht zu pauschal ist für Erträge zu den Einzeldisziplinen. Hier stellt sich besonders die Frage, ob personengeschichtlich orientierte Darstellungen geeignet sind, den wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungen dieser Epoche gerecht zu werden, oder ob nicht ein problemorientierter Ansatz erfolgversprechender ist.

II

Diesen vier Herausforderungen stellt sich ein neuer Sammelband zu den „Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik“. Die fachspezifischen Errungenschaften in der Ökonomie, Soziologie und Jurisprudenz und insbesondere die in den Zwanziger Jahren neu aufgekommenen Tendenzen und Paradigmen sollen als Ausdruck

Frankfurt am Main 1991, S. 306–343; DIETMAR WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, München 1990, § 37. Einen guten Überblick über rechtspolitische Konflikte der Zeit bietet GUSTAV RADBRUCH, Politische Schriften aus der Weimarer Zeit I (Gustav Radbruch Gesamtausgabe Band 12), Heidelberg 1992.

⁸ So z. B. KNUT WOLFGANG NÖRR, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik, Tübingen 1988, S. 243.

⁹ So für die Rechtswissenschaft jüngstens OLIVER LEPSIUS, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklung in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus, München 1994. Kontinuitäten zwischen der Weimarer Zeit und dem Nationalsozialismus betonen auch FRIEDRICH KÜBLER, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: AcP 162 (1963), S. 104–128; JOACHIM GERNHUBER, Das völkische Recht. Ein Beitrag zur Rechtstheorie des Nationalsozialismus, in: Tübinger Festschrift für Eduard Kern, Tübingen 1969, S. 167–200; BERND RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1973, S. 64 ff.; DIETER GRIMM, Die „Neue Rechtswissenschaft“ – Über Funktion und Formation nationalsozialistischer Jurisprudenz, in: DERS., Recht und Staat in der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1987, S. 373–395.

einer einheitlichen geisteswissenschaftlichen Entwicklung zu verstehen seien. Es ist ein anerkennenswertes Verdienst, daß hier das Wagnis unternommen wird, die vielfältigen, bezugreichen und gerade deswegen so faszinierenden Weimarer Jahre unter dem Blickwinkel der „Einheit der Geisteswissenschaften“ zu behandeln und damit die bisher weitgehende Erforschung der Weimarer Wissenschaftsgeschichte getreu den heute ausdifferenzierten Fachrichtungen zu ergänzen. Es handelt sich um überarbeitete Referate zweier Tagungen des Arbeitskreises „Methoden der Geisteswissenschaften“ der Fritz Thyssen Stiftung aus den Jahren 1991 und 1992.¹⁰ Der Band hilft damit der rein fachbezogenen Bescheidung der Wissenschaftsgeschichte teilweise ab. Teilweise, weil die einzelnen Beiträge den eingangs aufgeführten vier typischen Schwierigkeiten, die eine Untersuchung über die Zwanziger Jahre mit sich bringt, nicht immer und nur sehr unterschiedlich gerecht geworden sind. Die Weimarer Entwicklungen werden vornehmlich doch aus der Sicht der Einzeldisziplinen gesehen, so daß interdisziplinäre Aussagen neben den fach-

¹⁰ Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik. Zur Entwicklung von Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jahrhundert, hg. von K. W. NÖRR, B. SCHEFOLD, F. TENBRUCK, Stuttgart 1994. Darin: 1. *Der Einfluß der Geisteswissenschaften auf die Methoden der Einzeldisziplinen*. FRIEDRICH TENBRUCK, Wie kann man die Geschichte der Sozialwissenschaft in den 20er Jahren schreiben? (S. 23); KARL HÄUSER, Das Ende der historischen Schule und die Ambiguität der deutschen Nationalökonomie in den Zwanziger Jahren (S. 47); WOLFGANG MÄRZ, Der Richtungs- und Methodenstreit der Staatsrechtslehre, oder der staatsrechtliche Antipositivismus (S. 75). 2. *Eine Wissenschaft für die Gegenwart*. ERNST HEUSS, Die Wirtschaftstheorie in Deutschland während der 20er Jahre (S. 137); MICHAEL BOCK, Die Entwicklung der Soziologie und die Krise der Geisteswissenschaften in den 20er Jahren (S. 159); PETER SCHNEIDER, Geisteswissenschaften in den Zwanziger Jahren: Staatstheorie in der Schweiz und in Deutschland (S. 187). 3. *Gestaltende Kräfte der Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftsverfassung*. BERTRAM SCHEFOLD, Nationalökonomie und Kulturwissenschaften: Das Konzept des Wirtschaftsstils (S. 215); REINHOLD KNOLL, Die Sozialwissenschaften in den 20er Jahren. Österreichs Größe im Untergang (S. 243); JOACHIM RÜCKERT, Richtertum als Organ des Rechtsgeistes: Die Weimarer Erfüllung einer alten Versuchung (S. 267). 4. *Der Kollektivismus und seine Gegner*. KARL ACHAM, Der „Kollektivismus“ als Problem der Soziologie im deutschen Sprach-Kulturraum nach dem Ersten Weltkrieg (S. 317); JAN SCHRÖDER, Kollektivistische Theorien und Privatrecht in der Weimarer Republik am Beispiel der Vertragsfreiheit (S. 336); KURT LEUBE, Begreifen und Verstehen. Bemerkungen zur methodologischen Position der österreichischen Schule der Nationalökonomie innerhalb der Geisteswissenschaften in den 20er Jahren (S. 361). 5. *Die Ordnung im Wandel*. VOLKER KRUSE, Historisch-soziologische Zeitdiagnostik der Zwanziger Jahre (S. 375); JÜRGEN G. BACKHAUS, Wirtschaftsverfassung und ordnungspolitische Grundvorstellungen im nationalökonomischen Denken der Zwanziger Jahre (S. 403); KNUT WOLFGANG NÖRR, Auf dem Wege zur Kategorie der Wirtschaftsverfassung: Wirtschaftliche Ordnungsvorstellungen im juristischen Denken vor und nach dem Ersten Weltkrieg (S. 423).

spezifischen Schwerpunkten nur selten getroffen werden können. Zwar haben die Autoren versucht, die Vorstellung einer Einheit der Geisteswissenschaften und ihrer gemeinsamen Entwicklungen für die Weimarer Republik zu beleben, doch bleiben gerade diese Strömungen assoziativ, an einzelne persönliche Beispiele gebunden und werden nicht verallgemeinerungsfähig thematisiert. Insbesondere bleibt die wichtige Frage unbeantwortet, was eigentlich jene „Geisteswissenschaften“ sind, die man untersuchen will, und worin ihre Gemeinsamkeiten liegen. Über den Begriff der „Geisteswissenschaften“ bestand in den zwanziger Jahren doch gerade keine Einigkeit, und dem wird leider auch in diesem Buch nicht abgeholfen. Wahrscheinlich verstehen die meisten Autoren den Gegenstand der Geisteswissenschaften gerade als jenes „Sinnganzes geistigen Ursprungs“ in Abgrenzung zu Natur-, Kultur- und Normwissenschaften. Sie teilen wohl überwiegend ein Verständnis von Geisteswissenschaft, das erst um die Jahrhundertwende aufkam und in der Weimarer Republik gerade umstritten war. Klar ausgesprochen wird das Vorverständnis zum Begriff der „Geisteswissenschaften“ aber nie, und dadurch gerät das ganze Projekt in die Gefahr, Weimarer Debatten nur zu wiederholen, sie aber nicht zu analysieren und einer verallgemeinerungsfähigen Bewertung zuzuführen. Bevor man über den „Einfluß der Geisteswissenschaften auf die Methoden der Einzeldisziplinen“ spricht, müßte man sich zuerst einmal über die Natur dieser „Geisteswissenschaften“ Rechnung ablegen. Denn es war ja gerade das Dilemma der Weimarer Diskussion, daß Vorverständnisse der jeweiligen Disziplinen über die fachspezifischen Erkenntnisgegenstände und Erkenntnisverfahren entschieden haben, daß also die konkreten Ergebnisse von vorausliegenden Grundverständnissen und Stilfragen abhängig waren. Dieses Problem so herauszuarbeiten, damit man einen vergleichenden und verallgemeinerungsfähigen Zugriff auf die unterschiedlichen Ansätze hat, versäumt das Buch.

Die interdisziplinäre Herausforderung, die die Weimarer Entwicklung an eine wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung stellt, wird deswegen nicht bewältigt, weil Beiträge zur Philosophiegeschichte vollständig fehlen. Das ist um so beklagenswerter, als aus vielen Einzelbeiträgen immer wieder die beherrschende Hintergrundrolle deutlich wird, die philosophische Entwicklungen in der Weimarer Republik für die drei hier in Rede stehenden Einzeldisziplinen gespielt haben. Das trifft besonders auf die „geisteswissenschaftliche Richtung“ zu, die auf einem neuen, seinsphilosophischen Verständnis

von Wirklichkeit und Methode beruht. Ohne die Vergegenwärtigung der seinsphilosophischen Voraussetzungen werden die Ergebnisse jener „geisteswissenschaftlichen“ Vorgehensweise nicht plausibel.¹¹ Die Begrenzung auf die drei Fachrichtungen Ökonomie, Soziologie, Jurisprudenz mag sich aus der gemeinsamen Tradition der alten Staatswissenschaft erklären, die um die Jahrhundertwende durch die Ausdifferenzierung von gegenständlich und methodologisch selbständigen Spezialwissenschaften abgelöst wurde. Der Begriff der „Geisteswissenschaft“ wird dann aber unerschwerlich mit den alten Staatswissenschaften gleichgesetzt, was zu weiterer Unklarheit führt. Denn dadurch wird der Erkenntnisgegenstand des Bandes, die „Geisteswissenschaften“, einmal ex ante über die Staatswissenschaften definiert, zum anderen ex post über die neuen „geisteswissenschaftlichen Richtungen“ gewonnen. Beide Standortbestimmungen sind miteinander nur schwer harmonisierbar. Das wäre ein weiterer Anlaß gewesen, sich über den genauen Untersuchungsgegenstand Rechenschaft abzulegen.

Ein dritter Vorbehalt betrifft die Bewältigung der intertemporalen Herausforderungen, also der epocheübergreifenden Kontinuitäten. Immer wieder betont werden zwar die Entwicklungslinien aus dem Kaiserreich, doch fehlt es auch hier, abgesehen von personen- und werkgebundenen Beispielen, an Kategorien, mit denen fachübergreifende, gemeinsame Entwicklungslinien vom Kaiserreich zur Republik festgestellt werden könnten. Nur sehr geringe Aufmerksamkeit findet die Frage der Fortführung der wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung über das Jahr 1933 hinaus, so daß die interdisziplinären und intertemporalen Gemeinsamkeiten 1933 ein abruptes Ende zu nehmen scheinen. Die hier beanstandeten Tendenzen des Projekts „Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik“ haben wahrscheinlich damit zu tun, daß auf problemorientierte Überschriften fast immer eine personengeschichtliche Darstellung folgt. Das führt dazu, daß zwar die interdisziplinären und zeitübergreifenden Gemeinsamkeiten am Beispiel konkreter Autoren plastisch deutlich werden, aber die Ausbildung abstrakter Kriterien behindert wird, mit denen die Vielfalt der unterschiedlichen Ansätze innerhalb eines Faches und über die Fachgrenzen hinaus verallgemeinerungsfähig hätte deutlich

¹¹ Für die Rechtswissenschaft haben dies herausgearbeitet KLAUS RENNERT, Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ (Anm. 4) und OLIVER LEPSIUS, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung (Anm. 9), S. 145–155, 219–253, 365–379.

gemacht werden können. Das Buch bringt viele Informationen und Anstöße. Es hat schon dadurch seinen Zweck erfüllt, daß es zwingt, weiterzuforschen. Nur selten hingegen liefert es verallgemeinerungsfähige Ergebnisse, mit denen die Epoche insgesamt vergleichend und bewertend analysiert werden könnte.

Die hier geäußerte Kritik trifft manche Beiträge mehr, insbesondere die soziologischen, manche weniger, insbesondere die juristischen. Einige trifft sie gar nicht. Dazu gehört ein Aufsatz von *Joachim Rückert* („Richtertum als Organ des Rechtsgeistes: Die Weimarer Erfüllung einer alten Versuchung“), der sich der gewandelten Rolle der Weimarer Rechtsprechung über eine Analyse von Zivilurteilen des Reichsgerichts nähert.¹² Vielleicht weil er keine personengebundene, sondern eine problemorientierte Analyse verfolgt, erkennt Rückert die Auseinandersetzung um neuen Erkenntnisgegenstand und neues Erkenntnisverfahren. Das Anknüpfen der Richter an Außerrechtlichem wie „Leben“ (als wirklichkeitsverhaftetem aber unkonkretem Gegenstand) führt zu neuen naturalistischen Einflüssen in das Recht. Es komme zu einem Denken vom Gegenstand der Erkenntnis her, z. B. vom „Leben“, und zur Anwendung gefühlsbetonter Verfahren (Rechtsgefühl), über die normative Wertungen gewonnen würden. Insgesamt entstehe dadurch ein paradoxer subjektivistischer Objektivismus mit Beschwörungen, die sich für objektiv halten, in Wirklichkeit aber lediglich auf subjektiven Bewertungen beruhen. Der Beitrag von Rückert verdeutlicht für die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung einige Defizite der juristischen Rezeption jener „geisteswissenschaftlichen“ Richtung. Er stellt sich damit den überwiegenden Bewertungen in diesem Band entgegen, die in der Rezeption geisteswissenschaftlicher Methoden gerade eine erstrebenswerte und nicht eine defizitäre Position sehen.

In diesem Sinne untersucht z. B. *Wolfgang März* den Richtungs- und Methodenstreit der Staatsrechtslehre.¹³ Einige Vorbehalte sind jedoch gegen die zu sehr an tradierten Urteilen ausgerichtete Darstellung des „Weimarer Positivismus“ angebracht, bei der vor allem ein Hinweis auf die demokratietheoretische Komplementärkomponente jenes „Positivismus“ fehlt, über die er immer an die „Wirklichkeit“ des Volkswillens zurückgebunden wird und ohne die seine Weimarer Staatslehre nicht

¹² In diesem Band (Anm. *), S. 267–313.

¹³ WOLFGANG MÄRZ, Der Richtungs- und Methodenstreit der Staatsrechtslehre, oder der staatsrechtliche Antipositivismus, in: (Anm. *), S. 75–133.

erfaßt werden kann.¹⁴ Auch wäre es wünschenswert gewesen, wenn März präzisiert hätte, was er mit der „Rückkehr der Rechtswissenschaft in den Kreis der Geisteswissenschaften“ eigentlich meint.¹⁵ Hier kann nur wiederholt werden, was eingangs schon bemerkt worden ist: Die Weimarer Diskussion ist gerade auch eine Standortbestimmung der Jurisprudenz innerhalb der Wissenschaften. Für die einen ist sie eine Normwissenschaft (z. B. Kelsen), für die anderen eine Kulturwissenschaft (z. B. Radbruch, Thoma), nur für die „Antipositivisten“ hingegen eine Geisteswissenschaft. „Geisteswissenschaften“ gab es nach dem damaligen Wortgebrauch jedoch sehr viele und sehr unterschiedliche. Daher wäre es nötig, das jeweilige Verständnis vom Geist in der Rechtswissenschaft jener „Antipositivisten“ näher darzustellen, weil der voraussetzungslose Gebrauch des Wortes „Geisteswissenschaft“ für die Weimarer Zeit nicht mehr liefert als ein Synonym für „Antipositivisten“, andererseits jedoch eine thematische Gewißheit und methodische Gemeinsamkeit suggeriert, die über die „antipositivistische“ Stoßrichtung hinaus nicht bestanden hat. Weder die „positivistische“ Richtung, noch die „antipositivistische“ Richtung war so einheitlich, daß dieser Sprachgebrauch („Geisteswissenschaft“, aber auch „Positivisten“, „Antipositivisten“) über eine allererste Bezeichnung hinaus Sinn geben würde. Würde man z. B. die unterschiedlichen Rechts- und Begriffsverständnisse der Vertreter der geisteswissenschaftlichen Richtung untersuchen, so würde sich zeigen, daß von ganz unterschiedlichen Gegenständen die Rede ist und daß zu ihrer Erfassung unterschiedliche Wege eingeschlagen werden. Die vereinheitlichende Bezeichnung „Geisteswissenschaft“ suggeriert hier eine Scheinharmonie, die aufzudecken gerade die Aufgabe gewesen wäre. Etwas unverständlich ist, daß auch März der „positivistischen“ Richtung vorhält, sie komme zu wirklichkeitsfremden Einzelergebnissen, mit denen man die konkrete Staatlichkeit nicht erklären und verstehen könne, während umgekehrt der „antipositivistischen“ Richtung

¹⁴ Vgl. HANS KELSEN, *Vom Wert und Wesen der Demokratie*, Tübingen 1929; HANS NAWIASKY, *Die Grundgedanken der Reichsverfassung*, München 1920; *Der Sinn der Reichsverfassung*, München 1931; GUSTAV RADBRUCH, *Kulturlehre des Sozialismus*, 4. Aufl. Frankfurt am Main 1970 (1922); *Politische Schriften aus der Weimarer Zeit* (Anm. 7); RICHARD THOMA, Artikel „Staat (Allgemeine Staatslehre)“, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Band VII, 4. Aufl. Jena 1926, S. 724–756; *Das Reich als Demokratie*, in: *Handbuch des deutschen Staatsrechts*, hg. von G. ANSCHÜTZ, R. THOMA, Band 1, Tübingen 1930, S. 186–200; ERNST CASSIRER, *Die Idee der republikanischen Verfassung*, Hamburg 1929.

¹⁵ MÄRZ (Anm. 13), S. 131.

kaum angelastet wird, daß diese über metatheoretische Stilfragen hinaus selten zu verwertbaren Einzelergebnissen geführt hat.¹⁶ Der Anspruch der neuen Richtungen auf Lebensnähe steht in einem Widerspruch zu ihren abstrakt-philosophischen Ergebnissen, was dieser Richtung jedoch nicht vorgehalten zu werden pflegt.¹⁷ Merkwürdig ist auch, wenn den „Positivisten“ ein Widerspruch oder innerer Gegensatz unterstellt wird, wenn sie Programme der neuen Richtung de lege ferenda unterstützten, diese aber nicht für de lege lata begründbar hielten.¹⁸ Diese Haltung kann man nur dann als einen Widerspruch ansehen, wenn man nicht die Trennung von Sein und Sollen mitmacht, wenn man also nicht die neukantianischen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen teilt, sondern von einem anderen Rechtsbegriff ausgeht, der jedoch von März nicht offengelegt wird.¹⁹ Wenn man die „Positivisten“ an dem Rechtsbegriff der „Antipositivisten“ mißt, dann analysiert man die Auseinandersetzungen nicht mehr, sondern wiederholt unbewußt die Debatte. Deshalb wäre es, wie schon eingangs bemerkt, notwendig gewesen, Kategorien zu entwickeln, mit denen Vergleich und Bewertung möglich werden, ohne sich für die Analyse in den damaligen Diskussionen und Positionen zu verfangen.

III

Die eingangs aufgeworfenen spezifischen Schwierigkeiten einer Analyse der Weimarer Wissenschaftsentwicklung und manche Ergebnisse dieses Bandes sprechen dafür, sich der Weimarer Entwicklung mit den Kategorien von Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren zu nähern. Wendet man diese Kriterien auf die einzelnen Positionen in Weimar an, dann lassen sich damit Maßstäbe gewinnen, mit denen die unterschiedlichen Positionen nicht von ihren eigenen Voraussetzungen aus gewürdigt werden, sondern an verallgemeinerungsfähigen und

¹⁶ Vgl. dazu MÄRZ (Anm. 13), S. 125 f.

¹⁷ Vgl. jedoch MÄRZ (Anm. 13), S. 129: „Für die Weimarer Jurisprudenz hatte sie [die neue Richtung] freilich kaum praktisch verwertbare Ergebnisse erbracht.“ Einen tieferen Niederschlag findet diese Beobachtung in seiner Beschreibung aber nicht.

¹⁸ MÄRZ (Anm. 13), S. 125.

¹⁹ Für eine Analyse, die die „Positivisten“ nicht an einem „antipositivistischen“ Rechtsbegriff mißt, vgl. EVERHARDT FRANSSSEN, Positivismus als juristische Strategie, in: JZ 1969, S. 766–775; WERNER HEUN, Der staatsrechtliche Positivismus in der Weimarer Republik, in: Der Staat 28 (1989), S. 377–404; HORST DREIER, Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, 2. Aufl. Baden-Baden 1990.

kommensurablen Kriterien gemessen werden. Dann erst kann man sie auch nachvollziehbar bewerten. Gleichzeitig würde die Weimarer thematische und methodische Vielfalt zu Tage treten und die interdisziplinären wie die zeitübergreifenden Zusammenhänge könnten so analysiert werden, daß man von den konkreten Stellungnahmen abstrahiert und ihnen dennoch gerecht werden kann. Die Abstraktion tut deshalb not, da man sonst entweder die zeitgenössischen Positionen an ihren eigenen Voraussetzungen oder an den Voraussetzungen der jeweils anderen Seite mißt. In beiden Fällen wird man nicht zu Ergebnissen gelangen, die eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Ansätze gewährleisten und auf dieser Basis eine Bewertung ermöglichen, sondern sich in den Diskussionszirkeln von Weimar weiterbewegen und sich mit dieser oder jener Position von damals identifizieren. Ohne einen abstrahierten Vergleichsmaßstab wird man jedoch kaum Schlußfolgerungen aus der damaligen Debatte ziehen können. Dies im allgemeinen nicht geleistet zu haben, ist vielleicht der Hauptkritikpunkt an dem von Nörr, Schefold und Tenbruck herausgegebenen Band.

Die wichtigen Änderungen im Wissenschaftsverständnis der zwanziger Jahre finden im Verhältnis von Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren statt. Ein historischer Abriss soll das verdeutlichen. Ab 1900 kommt es zur Zurückweisung „positivistischer“ Methoden, die für die Erfassung von geistigen Gebilden als unzureichend angesehen werden. Der Vorwurf an den Positivismus ist, daß er immer nur zu einer fragmentarischen und abstrakten Erkenntnis der Wirklichkeit gelangen könne, nicht aber die Wirklichkeit in ihren historischen Bezügen und in ihren geistigen Sinnbezügen erkennen könne. Die empirische Methode führe zwar zu abstrakten Allgemeinbegriffen. Doch diese kämen in der Wirklichkeit nicht vor, weshalb die Suche nach Begrifflichkeit und Abstraktion an der Lebenswelt vorbeigehe. Wegen des auf abstrahierte Teilbereiche reduzierten Erkenntnisgewinns sei die exakte Vorgehensweise des Positivismus wertlos.²⁰ Der erste Vorzug der neuen, „geisteswissenschaftlichen“ Vorgehensweise liege hingegen in einem richtig verstandenen, umfassenden, wirklichkeitsverhafteten Erkenntnisgegenstand, also in der Erfassung der „wirklichen“ Welt, dem Leben mit allen seinen ideellen, historischen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen. Der zweite Vorzug soll in

²⁰ Vgl. zusammenfassend in der Kritik am Positivismus KARL LARENZ, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 2. Aufl. Berlin 1935, S. 11–49, 150–156.

der Gewährleistung einer Methode liegen, die solche „wirklichkeitsverhafteten“ Gegenstände erkennen könne und die genauso verlässlich zu sein verspricht wie Empirie und „Positivismus“, wie z. B. phänomenologische Wesensschau, institutionelles oder existenzielles Denken, Dialektik oder objektiver Geist. Immer wieder thematisieren auch die Autoren des hier rezensierten Bandes diese zwei Entwicklungen als die entscheidenden Neuerungen und betrachten sie als einen Fortschritt in der Wissenschaftsgeschichte („bleibende Leistungen“). Abstrakt formuliert sind es also neu verstandene Erkenntnisgegenstände und neu verstandene Erkenntnisverfahren, die die Entwicklung in der Weimarer Republik prägen. Beide sind voneinander wechselseitig abhängig: Der neue Erkenntnisgegenstand der unfragmentierten Wirklichkeit („Leben“) bedingt ein nicht-positivistisches Erkenntnisverfahren, das sich historischer, philosophischer, wertungsgebundener, gefühlsmäßiger Anspielungen bedient. Geht man also von dem Erkenntnisgegenstand als objektiver Vorgegebenheit aus, dann ist eine „nicht-positivistische“ Methode vorprogrammiert. Von den neuen, gegenstandsbestimmten Richtungen kann man also nur dann überzeugt sein, wenn man an die Vorgegebenheit der Dinge glaubt, z. B. an die Existenz einer „Wirklichkeit“, die der Mensch als intelligibles Wesen unmittelbar erkennen könne. Das ist die erste Neuerung: Es verfestigt sich die Vorstellung der einen wahren Wirklichkeit, der eine positivistische Vorgehensweise aufgrund ihrer methodologischen Beschneidung schon gar nicht gerecht werden könne. Eine weitere Neuerung in der Weimarer Republik ist, daß jetzt die Methode dem Gegenstand folgen muß. Darin liegt die entscheidende Abkehr vom „Positivismus“, der Kantischen Tradition und dem Denken der Aufklärung. Für diese kritizistische Richtung hatte die Methode, also die Voraussetzungen menschlicher Erkenntnis, gerade erst den zu erkennenden Gegenstand bestimmt.²¹ Das erkenntnistheoretische Kernproblem dieser Richtung war, daß die Gegenstände zu vielfältig

²¹ Vgl. z. B. HEINRICH RICKERT, *Der Gegenstand der Erkenntnis*, 6. Aufl. Tübingen 1928; *Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung*, 5. Aufl. Tübingen 1929. Für den frühen Neukantianismus vgl. FRIEDRICH ALBERT LANGE, *Geschichte des Materialismus seit Kant*, Band 2, 9. Aufl. Leipzig 1915 (1875), S. 512–534. Aus der jüngsten Sekundärliteratur vgl. WERNER FLACH, *Die Bedeutung des Neukantianismus für die Wissenschaftstheorie*, in: *Neukantianismus. Perspektiven und Probleme*, hg. von E. W. ORTH, H. HOLZHEY, Würzburg 1994, S. 174–184; GEERT EDEL, *Die Entkräftung des Absoluten. Ursprung und Hypothese in der Philosophie Hermann Cohens*, in: ebd., S. 329–342.

und uneinheitlich sind, um sie voraussetzungslos betrachten zu können. Um überhaupt erst einer verallgemeinerungsfähigen Betrachtung zugänglich zu sein, muß der Untersuchungsgegenstand, also auch die „Wirklichkeit“, erst methodisch bestimmt werden. Die Erkenntnisgegenstände müssen also so präzisiert werden, daß die subjektive Wahrnehmungsvielfalt nicht die exakte („objektive“) Gegenstandserfassung trübt oder sogar ausschließt. Die Methode bestimmt hier den Gegenstand. Diese Beziehung wird von der neuen „geisteswissenschaftlichen“ Richtung bestritten und umgekehrt. Man müsse von den wahren Dingen ausgehen, von der ungeteilten Wirklichkeit und dürfe sich diese Wirklichkeit nicht methodologisch vorkategorisieren lassen. Während für die einen also die Methode den Gegenstand erzeugt, wird für die anderen die Methode durch den Gegenstand bestimmt. Dem Primat der Methode steht der Primat der Gegenstandserfassung gegenüber.

Das Dilemma von Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren läßt sich auch als Zielkonflikt von Wissenschaftlichkeit und Wirklichkeitserfassung formulieren. Für die Vertreter der gegenstandserzeugenden Methode steht das Streben nach exakter Vorgehensweise (Wissenschaftlichkeit) im Vordergrund. Da es eine „objektive Wirklichkeit“ für sie nicht apriori geben kann, sehen sie in einer „fragmentierten“ oder „reduzierten“ Wirklichkeitserkenntnis keinen Mangel, sondern nur eine Konsequenz kognitiver Defizite des Menschen. Für die Vertreter der gegenstandsbestimmten Methode steht die Wirklichkeitserkenntnis im Vordergrund. Da sie an die Möglichkeit objektiver Aussagen über die Dinge und Letztbegründungen glauben, darf die Methode nicht schon von vornherein die Möglichkeit solcher Aussagen durch die Definition der Gegenstände ausschließen. Die einen lösen den Zielkonflikt von Wissenschaftlichkeit und Wirklichkeitserkenntnis zu Lasten der Wirklichkeit, die anderen zu Lasten der Wissenschaftlichkeit. Für die einen ist die „absolute“, „objektive“ Wirklichkeitserkenntnis gar nicht möglich, während für die anderen die Bestimmung einer abstrakten Methode als „wissenschaftlich“ nicht sinnvoll ist. Dieses Spannungsverhältnis von Gegenstand und Methode, bzw. von Wirklichkeit und Wissenschaftlichkeit, oder von Sein und Sollen, ist immer noch nicht gelöst und wahrscheinlich auch nicht auflösbar. Das bis heute reizvolle an den Weimarer Diskussionen liegt in dem zeitgleichen Aufeinandertreffen der beiden Ansätze, wobei die Situation noch dadurch verschärft wurde, daß die politische Umwälzung und die methodologische Ausdifferenzierung neuer Einzeldisziplinen sogleich

drängende praktische Fragen an den abstrakt-erkenntnistheoretischen Streit stellte.

Für die Entwicklung in der Weimarer Republik sind damit letztlich zwei Dinge leitend: Erstens die Entstehung eines neuen Wirklichkeitsbegriffs (neuer Erkenntnisgegenstand), zweitens die Entwicklung eines neuen Wissenschaftsverständnisses (neues Erkenntnisverfahren). Die Wirklichkeit ist in den Augen vieler Wissenschaftler „objektiv“ vorgegeben und menschlicher Erkenntnis unmittelbar zugänglich. Die Wissenschaft muß sich an dieser Wirklichkeitserkenntnis ausrichten und für die jeweilige Wirklichkeit adäquate Methoden entwickeln. Beides erfolgt unter Abkehr von dem kantischen und positivistischen Verständnis der gegenstandserzeugenden Methode.

IV

Besonders die Soziologen und Ökonomen in diesem Band scheinen fachspezifische Entwicklungen aus der Weimarer Zeit „rehabilitieren“ zu wollen. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe gegenüber den Entwicklungen in der Weimarer Soziologie und Ökonomie eine verzerrte Bestandsaufnahme stattgefunden, die sich maßgeblich nach den Maßstäben der amerikanischen Soziologie und Ökonomie gerichtet habe. Man sei nach dem Zweiten Weltkrieg davon ausgegangen, daß insbesondere die deutsche Soziologie der Zwischenkriegszeit einen Irrweg eingeschlagen und sich in Weltanschauungsfragen und Ideengeschichte verloren habe. Diese spätere Beurteilung sei einseitig geprägt gewesen von der Allmacht der empirischen Sozialforschung und einer scientistischen, positivistischen Methode, vor der die „spezifisch deutschen“ Leistungen der Zwischenkriegszeit nicht mehr hätten bestehen können. Die deutsche Sozialwissenschaft habe sich nur noch am amerikanischen Vorbild orientiert und ihr früheres Selbstverständnis aufgegeben.²² Dieses Urteil wollen die Autoren revidieren und lassen es auch an deutlichen Worten nicht fehlen: „Allerdings werden derartige Urteile stets aus der Perspektive der Sieger gefällt, der jeweiligen Sieger, denn wer am Ende der Geschichte der Sieger sein wird, steht noch dahin.“²³ Es soll also einen neuen „Sieger“ in der Wissenschaftsgeschichte geben, und dieser heißt spezifisch „deutsche“, anti-empiri-

²² Vgl. (alle Anm. *, bzw. 10) FRIEDRICH TENBRUCK, S. 30; ähnlich KARL HÄUSER, S. 67; MICHAEL BOCK, S. 181 f.; VOLKER KRUSE, S. 375; JÜRGEN BACKHAUS, S. 407 „Sonderweg“.

²³ So KARL HÄUSER (Anm. 10), S. 67. Vom Sieger spricht auch MICHAEL BOCK (Anm. 10), S. 180.

sche, wirklichkeitsverhaftete und historisch abgeleitete Soziologie und Ökonomie. Heraus kommt dabei die Postulierung einer direkten Traditionslinie von der Weimarer Zeit in die Gegenwart unter gleichzeitiger Stigmatisierung von Empirie und Positivismus als etwas „Undeutsches“. Die deutsche Soziologie sei in bewußtem Gegensatz zu den westlichen Modellen einer positivistischen Wissenschaft entstanden.²⁴ Hier wird eine in mehrfacher Hinsicht anfechtbare und bedenkliche Historienbildung vorgenommen, die teilweise in einen Antiamerikanismus mündet.²⁵ Sie widerspricht auch dem bisher gängigen Bild der Forschung.²⁶

Als erstes muß gefragt werden, was für Kriterien hier eigentlich aufgeworfen werden. Die Kategorie des „Siegers“ ist eine militärische, für wissenschaftliche Fragen aber unfruchtbar. Der wissenschaftliche Diskurs ist offen, „Sieger“ gibt es hier nicht. Wenn hier also ein (vorübergehender) „Sieger“ besiegt werden soll, dann scheint wohl ein intellektueller Feldzug geführt zu werden. Für die Wissenschaftsgeschichtsschreibung taugt das Wort jedoch nicht.

Die zweite Zurückweisung betrifft das, was hier als spezifisch „deutsch“ herausgehoben bzw. als „westlich“ oder „amerikanisch“ stigmatisiert wird. Auch hier stellt sich die Frage, ob „deutsch“ oder „westlich“ Kategorien sind, denen ein Erklärungswert zukommt. Aber selbst wenn man sich für eine solche nationalistische Einordnung entschließt, ist ihre Durchführung in diesem Buch verzerrt und einseitig, so daß zur Frage der spezifisch „deutschen“ oder spezifisch „westlichen“ Wissenschaftsentwicklung hier einige Dinge in Erinnerung gerufen werden müssen:

Erstens sind der Positivismus und die Empirie für die deutsche Wissenschaftsentwicklung keineswegs ein Importprodukt. Ganz im Gegenteil, und das gereicht der deutschen Wissenschaftsgeschichte

²⁴ Vgl. FRIEDRICH TENBRUCK (Anm. 10), S. 38.

²⁵ So bei FRIEDRICH TENBRUCK (Anm. 10), S. 32f. Auch in anderen Zusammenhängen wird in jüngster Zeit die „intellektuelle Westbindung“ in Frage gestellt, vgl. dazu HEINRICH AUGUST WINKLER, Westbindung oder was sonst? Bemerkungen zu einem Revisionsversuch, in: Politische Vierteljahresschrift 1994, S. 113–117.

²⁶ Vgl. z. B. RENÉ KÖNIG, Soziologie in Deutschland. Begründer/Verächter/Verfechter, München 1987; PAUL F. LAZARSFELD („Wissenschaftslogik und empirische Sozialforschung“) sowie andere Autoren in: Logik der Sozialwissenschaften, hg. von E. TOPITSCH, 12. Aufl. Frankfurt am Main 1993; M. RAINER LEPSIUS, Die Soziologie der Zwischenkriegszeit. Entwicklungstendenzen und Beurteilungskriterien, in: Soziologie in Deutschland und Österreich 1918–1945, hg. von DEMS., Opladen 1981, S. 7–23; ERWIN K. SCHEUCH, Von der deutschen Soziologie zur Soziologie in der Bundesrepublik Deutschland, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 15 (1990), S. 30–50.

zur Ehre, nicht zum Tadel. Die Wissenschaftsentwicklung des 19. Jahrhunderts wurde bestimmt von der methodischen Herausforderung der Naturwissenschaft an das Exaktheitsideal und, daraus abgeleitet, der beobachtenden Erfahrung als der im damaligen Bewußtsein einzigen Methode, die verläßliche Ergebnisse liefert. Dieses naturwissenschaftliche Methodenideal dominierte im 19. Jahrhundert die Einzelwissenschaften, die sich methodologisch nicht mehr an der Philosophie ausrichteten, sondern die Exaktheit der physikalischen Welterkenntnis anstrebten. Der Positivismus war die wissenschaftstheoretische Konsequenz des naturwissenschaftlichen Exaktheitsideals. Das naturwissenschaftliche Ideal verblaßte jedoch in dem Maße, in dem einerseits deutlich wurde, daß kulturelle und ideelle Gebilde nicht mit physikalischen oder chemischen Gebilden gleichgesetzt werden können, andererseits auch in der Physik selber die positivistische Methode nicht mehr als abschließend gilt (Quantenphysik, Relativitätstheorie).²⁷ Gerade in Deutschland entstanden eine Reihe von Philosophien, die die im 19. Jahrhundert gewonnenen erkenntnistheoretischen Errungenschaften an die besonderen Erkenntnisziele der Geisteswissenschaften anpassen wollten. Dazu gehörte z. B. die Phänomenologie, der bedeutendste Vermittlungsansatz war jedoch der Neukantianismus. Auf der anderen Seite entwickelte sich im deutschsprachigen Raum die völlig neue Richtung der Erkenntnistheorie und der Wissenschaftslogik. Der Positivismus hat also eine ausgesprochen „deutsche“ Tradition in den Sozialwissenschaften genauso wie in der Rechtswissenschaft, wo z. B. das Freirecht als empirische Durchdringung der Rechtsanwendung eine deutsche Entwicklung ist. Ebenso entstand in Deutschland die empirische Sozialforschung, die Erkenntnistheorie und der logische Empirismus (Wiener Kreis). Das alles paßt nicht in das entworfene Bild von der spezifisch „geisteswissenschaftlichen“ deutschen Tradition. Überhaupt steht die ganze Tradition der Aufklärung, des Kritizismus und der kantischen Philosophie dem hier aufgestellten Geschichtsbild

²⁷ Vgl. zum Einfluß der modernen Naturwissenschaften des frühen 20. Jahrhunderts auf Philosophie und Wissenschaftstheorie vor allem ERNST CASSIRER, Substanzbegriff und Funktionsbegriff, 6. Aufl. Darmstadt 1990 (1910); Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit, Vierter Band: Von Hegels Tod bis zur Gegenwart (1832–1932), Darmstadt 1991 (1950). In beiden Büchern geht Cassirer ausführlich auf unterschiedliche naturwissenschaftliche Modelle und ihre Bedeutung für die Bestimmung eines Gegenstandes der Erkenntnis ein. Ferner MASSIMO FERRARI, Cassirer, Schlick und die Relativitätstheorie. Ein Beitrag zur Analyse des Verhältnisses von Neukantianismus und Neopositivismus, in: Neukantianismus, (Anm. 21), S. 418–441.

entgegen. Die eine Seite der Medaille ist genauso „deutsch“ wie die andere, und mit Amerika hat das alles nicht das Geringste zu tun. Es ist in keiner Weise ersichtlich, mit welcher Berechtigung zwischen deutschem Sonderweg und westlicher „Sieger“-Empirie unterschieden wird und die jahrzehntelang in Deutschland dominierende rationale Wissenschaftsrichtung und die Tradition der Aufklärung ausgebürgert wird.²⁸

Zweitens werden sehr merkwürdige und nicht nachvollziehbare Personalkoalitionen aufgestellt: Max Weber wird selbstverständlich der spezifisch deutschen, nicht scientistischen, antipositivistischen Richtung zugeordnet und in eine Traditionslinie u. a. mit Hans Freyer oder Hermann Heller gereiht und der „westlichen“ oder systematisch-formalen Soziologie gegenübergestellt, für die ein Potpourri aus Simmel, v. Wiese, Tönnies und anderen angeführt wird.²⁹

Und drittens paßt auch umgekehrt die zeitgenössische amerikanische Entwicklung nicht in das hier entworfene „positivistische“ Zerrbild. Während sich die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung in Deutschland und Frankreich am kausalgesetzlichen Positivismus in der Folge Newtons und Auguste Comtes orientierte, war das Leitbild in Amerika die biologisch-evolutionäre Empirie in der Folge Darwins und Herbert Spencers. In den Vereinigten Staaten war das naturwissenschaftliche Vorbild, das in die „Geisteswissenschaften“ eindringt, die Biologie und die Evolutionstheorie, in Deutschland war es hingegen die Physik und die Kausalität. Die kontinentale Version des Positivismus war daher sehr viel systematischer und an verallgemeinerungsfähigen Denkgesetzen orientiert als die angloamerikanische, die aufgrund des Darwinismus immer die konkrete Gegenwart mit dem historischen Zustand vergleichen mußte. Für Spencer war die Gesellschaft daher auch ein Organismus, dessen Wachstum, Struktur und Funktionen in ständiger Anpassung an seine Umgebung den biologischen Gesetzen

²⁸ Vieles an Kritik kann man schon bei RENÉ KÖNIG nachlesen („Kritik der historisch-existenzialistischen Soziologie“, München 1975), oder ist dieses 1937 im Exil geschriebene Buch auch schon dem Urteil der „Sieger“ entsprungen und bedarf deswegen auch der Überwindung?

²⁹ Vgl. VOLKER KRUSE (Anm. 10), S. 375; ähnlich FRIEDRICH TENBRUCK (Anm. 10), S. 32, 38). Zu Webers „Historismus“ vgl. als neuere Darstellungen hingegen THOMAS BURGER, Deutsche Geschichtstheorie und Webersche Soziologie, in: Max Webers Wissenschaftslehre, hg. von G. WAGNER, H. ZIPPRIAN, Frankfurt am Main 1994, S. 29–104; KARL-HEINZ NUSSER, Wissenschaft und Person. Der Historismusvorwurf und die Verstehende Soziologie Max Webers, in: „Wirklichkeit“ im Deutungsprozeß. Verstehende Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften, hg. von T. JUNG, S. MÜLLER-DOOHM, Frankfurt am Main 1993, S. 57–91.

unterstehen. Spencer begründete eine Soziologie auf biologischer Basis. Comte hingegen errichtete sie auf physikalischer Grundlage. Obwohl sie beide die Gesellschaft nicht als ein Sinn Ganzes geistigen Ursprungs verstehen, haben sie doch ganz unterschiedliche naturwissenschaftliche Leitbilder.³⁰ Dem Gesetzesgedanken (Kausalität) auf dem Kontinent steht der Entwicklungsgedanke (Evolution) in der angelsächsischen Welt gegenüber. Diese zwei unterschiedlichen Leitbilder führen aber auch zu zwei unterschiedlichen Ausformungen von Positivismus und Empirie in Deutschland und Amerika.³¹ Aus der Übertragung der naturwissenschaftlichen Modelle auf die Philosophie, Soziologie und auch die Rechtswissenschaft ergeben sich daher auch andere Problemlagen im deutschen und amerikanischen Denken. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die philosophischen Modelle, die zur Abhilfe der Defizite entwickelt werden, die durch die Übertragung der naturwissenschaftlichen Methode auf die Geisteswissenschaften entstanden waren.³² In Deutschland kommt es auf diese Weise zum Neukantianismus,³³ in Amerika hingegen entsteht der Pragmatismus.³⁴ Beides sind Philosophien in bewußter Abkehr

³⁰ Zu den Unterschieden und ihren jeweiligen Auswirkungen auf die englische (bzw. amerikanische), und die französische (bzw. deutsche) Soziologie vgl. HANS JOACHIM STÖRIK, *Kleine Weltgeschichte der Wissenschaft*, Stuttgart 1954, S. 674–681 (Comte), 682–686 (Spencer); PETER T. MANIACS, *A History & Philosophy of the Social Sciences*, Oxford 1987, S. 56–72.

³¹ Vgl. zum unterschiedlichen Positivismusverständnis in der amerikanischen und deutschen Rechtswissenschaft MATHIAS REIMANN, *Historische Schule und Common Law*, Berlin 1993, S. 82–103, insbes. S. 100.

³² Ein herausragendes amerikanisches Beispiel dafür ist JOHN DEWEY, *Experience and Nature*, La Salle, IL 1989 (1925/29). Vgl. auch *Reconstruction in Philosophy*, Boston 1948 (1920). Dewey leugnete, daß sich Tatsachen und Werte in der wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich unterscheiden. Völlig anders hingegen der nahezu zeitgleiche Neukantianismus.

³³ Vgl. HELMUT HOLZHEY, *Ursprung und Einheit: die Geschichte der „Marburger Schule“ als Auseinandersetzung um die Logik des Denkens*, Basel 1986; *Ethischer Sozialismus*, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 1994; *Neukantianismus*, (Anm. 21); KLAUS CHRISTIAN KÖHNKE, *Entstehung und Aufstieg des Neukantianismus*, Frankfurt am Main 1986; HANS-LUDWIG OLLIG, *Der Neukantianismus*, Stuttgart 1979; *Materialien zur Neukantianismus-Diskussion*, hg. von DEMS., Darmstadt 1987; *Einleitung*, in: *Neukantianismus. Texte der Marburger und der Südwestdeutschen Schule, ihrer Vorläufer und Kritiker*, hg. von DEMS., Stuttgart 1982, S. 5–52. Zum juristischen Neukantianismus vgl. KARL LARENZ, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. Berlin 1991, S. 84–102; HORST DREIER (Anm. 19), S. 70–90; OLIVER LEPSIUS (Anm. 9), S. 318–341.

³⁴ Vgl. ISRAEL SCHEFFLER, *Four Pragmatists. A Critical Introduction to Peirce, James, Mead and Dewey*, London 1974; HANS JOAS, *Pragmatismus und Gesellschaftstheorie*, Frankfurt am Main 1992, S. 23 ff., 96 ff., 114 ff.; JOHN PATRICK DIGGINS, *The Promise of Pragmatism. Modernism and the Crisis of Knowledge and Authority*, Chicago 1994.

von Positivismus und Naturalismus. Die amerikanische Soziologie³⁵ und die amerikanische Rechtswissenschaft³⁶ werden daher bis zum Zweiten Weltkrieg von anderen Paradigmen beherrscht als in Deutschland. Und die dominierende Prägung der amerikanischen Soziologie jener Epoche durch die Chicago School mit ihren gesellschaftspolitischen und stadtsoziologischen Studien³⁷ oder George Herbert Mead mit seinem symbolischen Interaktionismus³⁸ widerstreben erst recht dem durch Tenbruck u. a. entworfenen Amerikabild. Dem deutschen Zerrbild wird daher letztlich ein amerikanischer Zerrspiegel vorgehalten.³⁹ Schon Ernst Cassirer hatte für die Zeit von 1830 bis 1950 drei

³⁵ Vgl. z. B. DOROTHY ROSS, *The Origins of American Social Science*, Cambridge 1991, S. 303 ff. („American social science as the study of natural process 1908–1929“); PETER T. MANIACS (Anm. 30), S. 213 ff.; EDWARD SHILS, *The Constitution of Society*, Chicago 1982, S. 224 ff. („Intellectuals and the Center of Society in the United States“); EDWARD A. PURCELL, *The Crisis of Democratic Theory. Scientific Naturalism & the Problem of Value*, Lexington, KY 1973; GEORGE HERBERT MEAD, *Movements of Thought in the Nineteenth Century*, Chicago 1936 (S. 153–168 zur Evolution, 326–359 zu Realismus und Pragmatismus).

³⁶ Das amerikanische Rechtsdenken wird im 19. Jahrhundert noch von der Darwinistischen Biologie beherrscht. Am deutlichsten kommt das in den frühen Auffassungen des berühmten Richters Oliver Wendell Holmes zum Ausdruck, der den Evolutionsgedanken in das Common Law implantiert und ein großer Anhänger Herbert Spencers war. Vgl. HOLMES, *The Common Law*, Boston 1881; *Dissent in Lochner v. New York*, 198 U.S. 45 (1905); *The Essential Holmes*, hg. von RICHARD A. POSNER, Chicago 1992, S. 73 ff., 120 ff. (Holmes über „life and social struggle“). Vgl. MORTON J. HORWITZ, *The Transformation of American Law 1870–1960*, New York 1992, S. 109–143; WOLFGANG FIKENTSCHER, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung*, Band II: *Anglo-amerikanischer Rechtskreis*, Tübingen 1975, S. 151–222. In den zwanziger und dreißiger Jahren setzt sich dann der Rechtsrealismus mit seinen soziologischen Methoden durch – natürlich mit einer jetzt pragmatisch statt evolutionär vorgehenden Soziologie. Zur amerikanischen Rechtsentwicklung in den zwanziger Jahren vgl. ROSCOE POUND, *The Spirit of the Common Law*, Boston 1921; *The Call for A Realist Jurisprudence*, in: *Harvard Law Review* 44 (1931), S. 697–711; *Fifty Years of Jurisprudence*, in: *Harvard Law Review* 50 (1937), S. 557–582; 51 (1938), S. 444–472, 777–812; EDWIN PATTERSON, *Jurisprudence*, Brooklyn 1953, S. 465–558 (zu Pragmatismus und Rechtsrealismus); JAMES HERGET, *American Jurisprudence 1870–1970*, Houston 1990, S. 171–227; WILLIAM TWINING, *Karl Llewellyn and the Realist Movement*, Norman, OK 1985 (1973).

³⁷ Zur Chicago School vgl. MARTIN BULMER, *The Chicago School of Sociology*, Chicago 1984; LESTER R. KURTZ, *Evaluating Chicago Sociology*, Chicago 1984; EDWARD SHILS, *Tradition, Ecology, and Institution in the History of Sociology*, in: DERS. (Anm. 35), S. 275–383.

³⁸ Vgl. J. DAVID LEWIS, RICHARD L. SMITH, *American Sociology and Pragmatism*. Mead, *Chicago Sociology*, and *Symbolic Interaction*, Chicago 1980.

³⁹ Für einen Einblick über den Stand der „Sieger“-Soziologie zum „Sieges“-Zeitpunkt vgl. z. B. *Twentieth Century Sociology*, hg. von G. GURVITCH, W. E. MOORE, New York 1945; W. F. OGBURN, M. F. NIMKOFF, *A Handbook of Sociology*, London 1947: Das dort beschriebene Bild entspricht dem im besprochenen (Anm. *) Band in keiner Weise.

unterschiedliche erkenntnistheoretische Paradigmen festgestellt: das der exakten Wissenschaft, orientiert an der Physik und Geometrie, das der organischen Evolution, orientiert an Biologie und Darwinismus, und das der historischen Erkenntnis, mit romantischen, psychologischen, religiösen Einflüssen.⁴⁰ Diese Dreiteilung könnte nicht nur die Weimarer Analyse anleiten, sondern würde auch gegenüber den ungerecht fertigten amerikanischen Gleichsetzungen Ordnung schaffen.

Eine der aufschlußreichsten Darstellungen der Unterschiede zwischen den amerikanischen und deutschen Rechts- und Sozialwissenschaften findet man in dem völlig vernachlässigten Hauptwerk Arnold Brechts. Er stellt sowohl die US-amerikanische Entwicklung vom evolutionären Darwinismus zum Pragmatismus als auch die deutschen Stränge vom Positivismus zum Neukantianismus und wissenschaftlichen Wertrelativismus dar und beleuchtet die Unterschiede.⁴¹ Die theoretischen Folgerungen, die sich aus dem wissenschaftlichen Empirismus für Wertungsfragen ergaben, seien zuerst in Deutschland formuliert worden, obwohl die Praxis der empirischen Forschung in den Sozialwissenschaften sich in den Vereinigten Staaten und Großbritannien früher und kräftiger entwickelt hatte. Die amerikanischen Soziologen hingegen hatten, im Unterschied zu den deutschen Relativisten im Kaiserreich, keinen Anlaß, die Werturteile, die dem von ihnen gebilligten Regierungssystem ihres Landes zugrunde lagen, in Frage zu stellen und andere politische Werturteile auf neutraler Basis zu erörtern. Auch habe das Aufblühen des Pragmatismus das Aufkommen eines wissenschaftlichen Wertrelativismus verhindert.⁴² Erst in den zwanziger Jahren und vor allem durch die deutschen Emigranten in den dreißiger Jahren kommt es in den USA zur Aufnahme des Wertrelativismus, zur Beschäftigung mit der Kluft von Sein und Sollen und zum (logischen) Empirismus sowohl in der Soziologie⁴³ als auch in der Jurisprudenz.⁴⁴ Was nach 1945 also angeblich ein amerikanisches

⁴⁰ Vgl. ERNST CASSIRER, *Das Erkenntnisproblem*, Viertes Band (Anm. 27).

⁴¹ Vgl. ARNOLD BRECHT, *Politische Theorie. Die Grundlagen politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Tübingen 1961, S. 206 ff. (Positivismus), 229 ff. (Darwinismus, früher Pragmatismus), 252 ff. (deutscher Wertrelativismus), 289 ff. (Ausbreitung in die USA).

⁴² Vgl. BRECHT, S. 289, 291.

⁴³ Vgl. zur Rezeption in den USA BRECHT, S. 289–308: „In den USA blieb die theoretische Beschäftigung mit politischen Werturteilen bis zum 3. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts unsystematisch und auf gelegentliche Bemerkungen beschränkt.“ Deutsches und österreichisches Denken sei auf diesem Gebiet bis weit in die dreißiger Jahre so gut wie unbekannt geblieben (S. 291).

⁴⁴ Zum Vergleich deutschen und amerikanischen Rechtsdenkens vgl. neben Brecht auch JOSEF ESSER, *Grundsatz und Norm*, 4. Aufl. Tübingen 1990 (1956), S. 183–241;

Importprodukt sein soll, ist in Wahrheit die Wiedererlangung einer durch den Nationalsozialismus unterbrochenen, jedoch in Deutschland entstandenen Wissenschaftsrichtung. Wenn die Tatsache, daß diese Richtung nur im amerikanischen Exil personell überleben konnte,⁴⁵ von Tenbruck jener zum Vorwurf gemacht wird, zeigt dies eine Befangenheit, die nicht mehr hingenommen werden kann.

V

Gegenüber den meisten wertenden Aussagen dieses Bandes, ob also diese neuen „geisteswissenschaftlichen“ Entwicklungen aus der Weimarer Zeit erstrebenswert, fortschrittlich oder sogar, wie mehrfach gefordert, für die Gegenwart vorbildhaft sind, müssen daher deutliche Vorbehalte angebracht werden, denn zum einen ist die Deskription schief, zum anderen fehlt es an verallgemeinerungsfähigen analytischen Kategorien. Wenn man sich auf eine Analyse der neuen Ansätze in der Weimarer Republik mit den Kriterien Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren einließe, würde sich das fortschrittliche Bild für die „geisteswissenschaftlichen“ Ansätze sehr schnell relativieren. Es würde sich herausstellen, daß jeder der neuen Ansätze ein ganz unterschiedliches Wirklichkeitsverständnis hat, abhängig von den jeweiligen subjektiven Präferenzen des Autors. Was soll zum Beispiel jenes „Wesen der Repräsentation“ als ein Mehr an Repräsentation im Verhältnis zur Wahl sein, von dem Leibholz spricht?⁴⁶ Was ist die

WOLFGANG FIKENTSCHER (Anm. 36), S. 403–475; JAMES HERGET, STEPHEN WALLACE, The German Free Law Movement as the Source of American Legal Realism, in: Virginia Law Review 73 (1987), S. 399–455; CHRISTIAN JOERGES, Amerikanische und deutsche Traditionen der soziologischen Jurisprudenz und der Rechtskritik, San Domenico di Fiesole 1988; Critical Legal Theory: An American-German Debate, hg. von C. JOERGES, D. TRUBEK, Baden-Baden 1989; Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland, hg. von M. LUTTER, E. C. STIEFEL, M. H. HOFFLICH, Tübingen 1993; MATHIAS REIMANN (Anm. 31).

⁴⁵ Zu Emigration und Exil vgl. das Biographische Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, hg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, und der Research Foundation for Jewish Immigration, New York, unter der Leitung von WERNER RÖDER und HERBERT STRAUSS, 3 Bände, München 1980–1983; Vertriebene Vernunft. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft, hg. von FRIEDRICH STADLER, 2 Bände, Wien 1987, 1988; HORST GÖPPINGER, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. München 1990; M. RAINER LEPSIUS, Die sozialwissenschaftliche Emigration, in: Soziologie in Deutschland (Anm. 26), S. 486–500.

⁴⁶ GERHARD LEIBHOLZ, Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems, Berlin 1929. Zu Leibholz' Verfahren der Begriffsbildung vgl. OLIVER LEPSIUS (Anm. 9), S. 174–179, 357–359 m. w. N.

„Verfassung“, die Smend oder Schmitt dem Verfassungsrecht bzw. dem Verfassungsgesetz gegenüberstellen?⁴⁷ Was ist die Herrschaft, Kultur oder Volksgemeinschaft, von der Freyer schreibt,⁴⁸ oder der „wirkliche Geist“ Gehlens? Und was verbirgt sich schließlich hinter den zahllosen Staatsbegriffen, die von autoritärer Staat, ständischer Staat über geistiger oder nationaler Staat bis zu wirklicher Staat durch die Literatur der Weimarer Zeit geistern? Das Problem der neuen Ansätze ist, daß ihre Erkenntnisgegenstände im Ergebnis so vielfältig und unterschiedlich sind wie die einzelnen Autoren.

Der jeweilige Erkenntnisgegenstand wird also durch subjektive Wertungen vorbestimmt. Das nun ist nicht neu und auch nicht vermeidbar.⁴⁹ Die erkenntniskritische Wissenschaftstradition in Deutschland, insbesondere der Neukantianismus, hatte sich daher zur Aufgabe gemacht, die Erkenntnisgegenstände von subjektiven Vorurteilen möglichst zu befreien bzw. die subjektiven Vorkategorisierungen offenzulegen und zu verallgemeinerungsfähigen Wertbezügen an Stelle von subjektiven Werturteilen zu gelangen. Die Erfassung des Gegenstandes wird von methodischen Vorfragen abhängig gemacht. Die neue, „geisteswissenschaftliche“ Richtung hingegen glaubt, einen unmittelbaren Zugriff auf die Gegenstände zu haben, einen Zugriff, der nicht von einer Methode abhängig ist, sondern seinerseits gegenstandsorientiert die Methode bestimmt. Tatsächlich führt dieses jedoch zu einer subjektiven Beliebigkeit der Erkenntnisgegenstände, die dadurch nicht verallgemeinerungsfähig und nicht vergleichbar werden. Die so getroffenen Aussagen mögen zwar einer „Wirklichkeit“ entsprechen, sie sind aber gerade deshalb nicht praxisverwertbar, weil sie an subjektive Überzeugungen der Autoren geknüpft bleiben. Ein weiteres Manko der neuen Richtungen besteht darin, daß die nichtkommensurable Vielfalt von Erkenntnisgegenständen in der Weimarer Republik nicht erkannt worden ist. Dadurch entsteht der Eindruck einer Kohärenz und Geschlossenheit, die tatsächlich aber gar nicht bestanden hat oder

⁴⁷ RUDOLF SMEND, *Verfassung und Verfassungsrecht*, München 1928; CARL SCHMITT, *Verfassungslehre*. München 1928. Zu Smends Begriffsbildung vgl. OLIVER LEPSIUS (Anm. 9), S. 195–203 m. w. N.

⁴⁸ Für Hans Freyer hat ELFRIEDE ÜNER, *Soziologie als „geistige Bewegung“*, Weinheim 1992 herausgearbeitet, wie Begriffe und Verfahren beliebig werden und wie die Kategorie der Wirklichkeit vage und zu einer metaphysischen Fluchtdiege werde. Vgl. dazu auch die Besprechung von OLIVER LEPSIUS, in: AöR 118 (1993), S. 333–337.

⁴⁹ Erkannt hat dies schon 1787 JAMES MADISON, der daraus wichtige Folgerungen für die verfahrensgebundene, pluralistische Demokratie und ihre Institutionenordnung zog, vgl. *Die Federalist Papers*, Federalist Nr. 37, Darmstadt 1993, S. 229 ff.

bestenfalls in negativer Hinsicht bestand, nämlich in der Abwendung jener „positivistischen“ Wissenschaftstradition. Die individuell verschiedenen Wirklichkeiten, die gerade zu einer inhalts- und sinnerfüllten Wissenschaft beitragen sollten, führen am Ende zur Inhaltslosigkeit, da es keine feststehenden Inhalte oder Wertbezüge mehr gegeben hat, sondern sich alles in einer kaschierten subjektiven Beliebigkeit verflüchtigte.⁵⁰ Anstatt zur Berücksichtigung der Werthaftigkeiten zu gelangen und die „positivistischen Beschränkungen“ zu überwinden, enden diese Versuche bei einer Subjektivität und Relativität, in der feststehende Aussagen unmöglich geworden sind. Die Weimarer Protagonisten haben dies nicht bemerkt, und darin liegt das wesentliche Defizit jener damals neuen Richtungen. Daß die subjektive Vielfalt unerkannt blieb, hat mit dem neuen Methodenverständnis zu tun. Entgegen der früheren, „positivistischen“ Ansicht dienen die Methoden nun nicht mehr der kategorialen Erfassung des Gegenstandes, sondern sind ihrerseits durch die Struktur des Erkenntnisgegenstandes bedingt und müssen sich an dieser ausrichten. Dieses neue Methodenverständnis führt dazu, daß die gewonnenen Ergebnisse nicht mehr abstrakt an einer Vorgehensweise überprüft werden können. Denn die Methode dient nur noch der Erfassung des durch subjektive Wertungen vorbestimmten Gegenstandes der vermeintlich objektiven Wirklichkeit. Dadurch gab es kein Verfahren mehr, das die Inhaltsbeliebigkeit hätte aufdecken können. Wer schon nicht von dem Gegenstand überzeugt war, konnte auch nicht die Methode teilen. Und von der Methode kann man nur überzeugt sein, wenn man denselben Gegenstand vor Augen hatte. Daran jedoch fehlte es; die Gegenstände waren gerade höchst unterschiedliche, obwohl die Autoren jener Zeit von dem Gegenteil ausgingen. Daher findet man unter den „geisteswissenschaftlichen“ Strömungen in der Weimarer Republik zahlreiche subjektiv verschiedene Methoden entsprechend den subjektiv verschiedenen Erkenntnisgegenständen, z. B. psychische Erlebnisakte, das Erfühlen, das Volksbewußtsein, der objektive Geist, das Rechtsgefühl oder modephilosophische Formen wie die Lebensphilosophie mit dem Menschen als intelligiblem Wesen der Objektivität, die Phänomenologie mit der Wesensschau, den Existenzialismus, Ontologien oder das institutionelle Rechtsdenken mit der der

⁵⁰ Das arbeiten auch heraus STEFAN BREUER, *Anatomie der konservativen Revolution*, Darmstadt 1993, S. 86–114 zur Analyse von „Nation, Volk, Rasse, Herrschaft, Reich“; ULRICH BRÖCKLING, *Katholische Intellektuelle in der Weimarer Republik*, München 1993 zu Dirks, Guardini, Schmitt, Michel, Mertens.

Natur der Dinge schon immanenten normativen Ordnung.⁵¹ Die Vielfalt der Erkenntnisgegenstände und die Vielfalt der Methoden stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Ihre jeweiligen Inkonsequenzen werden in Abhängigkeit voneinander gelöst. Ebenso wie die Vielfalt der unterschiedlichen Inhalte wurde auch die Vielfalt der in Dienst genommenen Methoden in der Zwischenkriegszeit nicht wahrgenommen. Stattdessen herrschte unter den subjektiv doch so divergierenden Autoren die Vorstellung, man gelange zu „objektiven“ Ergebnissen und würde die vermeintlichen Defizite des Positivismus durch eine höhere Wirklichkeitserkenntnis überwinden. Im Ergebnis waren schließlich die Inhalte und die Verfahren in einer kaschierten subjektiven Beliebigkeit und Scheinharmonie verloren gegangen. Dies förderte die Verwertbarkeit der neuen Richtungen, nicht aber ihre Tauglichkeit. Daß sie zu einer höheren oder besseren Erkenntnis der Wirklichkeit führten, was gerade ihr Anspruch war, erweist sich letztlich als Trugschluß.

Die Gefährlichkeit jener neuen Wirklichkeits- und Wissenschaftsverständnisse zeigt sich, wenn aus den so gewonnenen Ergebnissen Handlungsanweisungen mit verpflichtendem Anspruch gezogen werden. Denn diese normativen Aussagen mit objektivem Anspruch entziehen sich wegen ihrer nichtkommensurablen, subjektiv vorgeprägten Gegenstände und Methoden der Kritik und Überprüfbarkeit. Wohin das führen kann, zeigt insbesondere der Vergleich mit dem Nationalsozialismus, der sich zeitlich unmittelbar an die Entwicklung jener neuen Methoden anschloß. Der Nationalsozialismus postulierte gleichfalls „wirklichkeitsverhaftete“ Gegenstände, die tatsächlich jedoch genauso unbestimmt und vieldeutig waren wie die neuen „Wirklichkeiten“ oder das „Leben“ der Weimarer „geisteswissenschaftlichen“ Richtungen, ohne daß dieses erkannt worden wäre. Was entsprach z. B. der Volksgemeinschaft, die nun plötzlich „Wirklichkeit“ geworden war? Der Begriff der Volksgemeinschaft wurde, obwohl einer der zentralen Begriffe der nationalsozialistischen Weltanschauung, nie präzisiert oder kanonisiert. Selbst von „NS-offizieller“ Seite findet sich eine ganze Latte unterschiedlicher Inhaltsbestimmungen und Wortausfüllungen.⁵² Dasselbe gilt für viele konservative Intellektuelle in

⁵¹ Vgl. zur Vielfalt der philosophischen Begründungsmuster („Begründungshülsen“) OLIVER LEPSIUS (Anm. 9), S. 219–239, 365–372 (abstrakt), 254–303 (zu Einzelphilosophien), 342–364 (zum philosophischen Synkretismus einiger Weimarer Staatsrechtslehrer).

⁵² Vgl. ebd., S. 105–116, 135–139.

der Umbruchphase von 1933, die mit dem Begriff der Volksgemeinschaft die vielfältigsten Dinge verbanden.⁵³ Insgesamt war also der Begriff der (Volks-)Gemeinschaft eine Begriffshülse, was jedoch weder vor noch nach 1933 erkannt worden war. Die Gemeinschaft bzw. Volksgemeinschaft war eben eine „Wirklichkeit“, die nicht mehr methodisch, abstrakt, definitorisch gewonnen wurde, sondern vielen als eine verpflichtende Entität erschien, die unmittelbarer menschlicher Wahrnehmung und Erkenntnis zugänglich sei. Daher konnte letztlich jeder seine eigenen Vorstellungen in der Volksgemeinschaft wiedererkennen, ohne daß jedoch gesehen worden wäre, daß diese subjektiven Bestimmungen für die nationalsozialistische Wirklichkeit tatsächlich irrelevant waren. Die Volksgemeinschaft war zu einer Scheinobjektivität geworden, die die subjektive Vielfalt verdeckte. Wegen des Denkens vom Gegenstand der Erkenntnis her (hier also der jeweiligen subjektiven Vorstellung der Volksgemeinschaft) konnten keine Verfahren entwickelt werden, mit denen das Phänomen der inhaltlichen Beliebigkeit hätte erkannt werden können. Verallgemeinerungsfähige und kommensurable Erkenntnisverfahren blieben aus, so daß aus der inhaltlichen Beliebigkeit schließlich die methodische Beliebigkeit folgte und die unterschiedlichen Erkenntnisgegenstände nicht mehr durch verallgemeinerungsfähige Erkenntnisverfahren untersucht und aufgedeckt werden konnten. Da der Nationalsozialismus gleichfalls Verfahren postulierte (Gefühl, Geist, Wesen), die an vorgegebenen Wirklichkeiten ausgerichtet waren (wie dem „Volk“, der „Gemeinschaft“), entstand ein inhaltlicher und methodischer Synkretismus, in dem die Unterschiede zugunsten einer verobjektivierten Scheinharmonie aufgehoben waren.

Die Entstehung des Nationalsozialismus wirft daher auf die neuen „geisteswissenschaftlichen“ Richtungen, die als so fortschrittlich apostrophiert wurden, ein bedenkliches Licht. Durch die subjektive Beliebigkeit der Erkenntnisgegenstände waren gerade die Vertreter der neuen „geisteswissenschaftlichen“ Richtungen nicht mehr in der Lage, die wahre Natur des Nationalsozialismus zu erkennen. Sie projizierten z. B. in die „Volksgemeinschaft“ die unterschiedlichsten Dinge hinein und waren gleichwohl von der objektiven Geltung ihrer Standpunkte überzeugt. Außerdem hatten sie keine Methoden mehr, die sie an einen ihnen unbekannten oder neuen Gegenstand, wie etwa

⁵³ Vgl. die zahlreichen Beispiel ebd., S. 49–69 („der Begriff der Gemeinschaft“) m. w. N.

den nationalsozialistischen Staat, anlegen konnten (denn der Gegenstand bestimmte ja nun die Methode). Wie sollte der tatsächliche Nationalsozialismus auch erkannt werden können, wenn seine besondere Art zwangsläufig zu „arteigenen“ Wahrnehmungsverfahren führt?⁵⁴ Viele Intellektuelle waren dem Nationalsozialismus durch ihr eigenes Wirklichkeits- und Wissenschaftsverständnis hilflos ausgeliefert, ohne daß die überwiegende Anzahl der Wissenschaftler diese Hilflosigkeit jedoch anfänglich bemerkt hätte. Im Ergebnis fehlten den Vertretern der „geisteswissenschaftlichen“ Richtung nach 1933 also die Inhalte und Werte, die sie dem Nationalsozialismus verbindlich hätten entgegensetzen können (denn diese waren subjektiv beliebig geworden), und es fehlten ihnen die Methoden, mit denen die wahre Natur des Nationalsozialismus frühzeitig hätte erkannt werden können. Das Denken vom Gegenstand der Erkenntnis her und die neuen gegenstandsbestimmten (insofern „geisteswissenschaftlichen“) Methoden in der Weimarer Republik führten damit letztlich zur Selbsttäuschung der Wissenschaftler und sind für ihr Versagen gegenüber dem Nationalsozialismus verantwortlich.⁵⁵ Gerade an der Gemengelage von Nationalsozialismus und neuen wissenschaftlichen Erkenntnisgegenständen und -verfahren würde sich erweisen lassen, daß das Postulat der „wirklichkeitsverhafteten“ geisteswissenschaftlichen Methode die Unterschiede von Realität und Idealität einebnet und die methodischen und inhaltlichen Kategorien zur Erfassung der tatsächlichen Welt (z. B. des Nationalsozialismus) dadurch verloren hat, daß nur noch subjektiv-ideelle „Wirklichkeiten“ betrachtet werden. Das führt zu der starken Vermutung, daß ein Denken, wie es die neuen, geisteswissenschaftlichen Strömungen in der Weimarer Republik propagierten, prinzipiell ungeeignet ist zur Erfassung und Bewertung der realen Welt – und damit an der Aufgabe der Wissenschaft vorbei geht.

⁵⁴ Prägnantes Beispiel dafür ist Carl Schmitt, der forderte, an die neue Erscheinung des Nationalsozialismus auch neue, „arteigene“ Begriffe und Verfahren anzulegen. Die traditionellen juristischen Methoden waren jedenfalls für neue nationalsozialistische Ordnungen ungeeignet, vgl. CARL SCHMITT, Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, in: JW 1933, S. 2793–2794; Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934; Nationalsozialistisches Rechtsdenken, in: DR 1934, S. 225–229; Der Führer schützt das Recht, in: DJZ 1934, S. 945.

⁵⁵ So das Resümee für die neuen Methoden in der Weimarer Republik in bezug auf die Rechtswissenschaft von OLIVER LEPSIUS (Anm. 9), S. 369–381.

VI

Diese etwas ausführlichere Darstellung des Verhältnisses von „geisteswissenschaftlicher“ Richtung und Nationalsozialismus soll veranschaulichen, warum das überwiegend positive Urteil über die neueren Strömungen in der Weimarer Republik, das in dem Band von Nörr, Schefold und Tenbruck verbreitet wird, nicht geteilt werden kann. Bedenklich hingegen ist, wenn aufgefordert wird, man solle in der Gegenwart an diese Traditionen wieder anknüpfen.⁵⁶ Solche Positionen kann in der Tat nur vertreten, wer die Betrachtung mit dem Jahre 1930 enden läßt, wie es in diesem Band überwiegend getan wird, und sie dann 1950 wieder unter dem Vorzeichen der vom „Sieger“ aufgedrungenen Importwissenschaft aufnimmt. Die so vorgenommene Traditionsbildung ist schief und unvollständig, da sie bewußt den Nationalsozialismus und die Frage, welchen Beitrag die neuen Richtungen zu seiner Akzeptanz geleistet haben, ausblendet. Wohlgermerkt, man kann natürlich die Weimarer Republik ohne Bezug auf das „Dritte Reich“ betrachten und analysieren. Der Nationalsozialismus muß nicht Ausgangs- oder Endpunkt der Betrachtung sein. Man kann aber nicht die Epochen hin und herschieben und an eine Zeit anknüpfen wollen, die gerade im Fiasko endete und dieses Fiasko von der Betrachtung vollständig ausnehmen, weil es die Traditionsbildung stört.

Die allgemeinen Weimarer Entwicklungen von neuem Erkenntnisgegenstand und neuem Erkenntnisverfahren werden in diesem Buch für die Fachrichtungen Soziologie, Nationalökonomie und Rechtswissenschaft immer wieder angesprochen, nicht aber abstrakt ausformuliert. Stattdessen bleibt der Band oft bei einer fachbezogenen, personengeschichtlichen Ausrichtung, so daß die fachübergreifenden Gemeinsamkeiten nur anklingen. Die Darstellung der Wissenschaftsgeschichte als eine Aufeinanderfolge von Werkanalysen führt dazu, daß verallgemeinerungsfähige Aussagen und Vergleichsmaßstäbe, die zur Bewertung jener Entwicklung als „fortschrittlich“ oder „bleibend“ dienen können, nicht entwickelt werden. Es wird deutlich, daß die Vorliebe der meisten Autoren für die neuen Richtungen schlägt. Unklar bleibt aber, auf welchen abstrakten, eben nicht zeitgebunde-

⁵⁶ Vgl. z. B. FRIEDRICH TENBRUCK (Anm. 10), S. 30 f.; KARL HÄUSER (Anm. 10), S. 67 f.; MICHAEL BOCK (Anm. 10), S. 180 f.; VOLKER KRUSE (Anm. 10), S. 397; milder JÜRGEN BACKHAUS (Anm. 10), S. 419.

nen Kriterien diese Bewertungen beruhen. Es kann nicht genügen und überzeugen, den eigenen Standpunkt nur dadurch zu rechtfertigen, daß man sich einem vermeintlichen Urteil der „Sieger“ entgegenstellt und sich darauf beruft, jede Epoche habe legitimerweise eigene Bewertungsmaßstäbe. Das sind, genau wie die neuen Erkenntnisgegenstände in der Weimarer Republik, subjektiv-relativistische Kriterien, an die man glauben kann, über die man aber nicht abschließend urteilen kann. Mit nicht-subjektivistischen Kategeorien, die auch nicht im Gewand einer Scheinobjektivität daher kommen, wie z. B. neuer Erkenntnisgegenstand, neues Erkenntnisverfahren, ließe sich hingegen auch dem interdisziplinären Erkenntnisziel des Buches näher kommen, denn das angesprochene Phänomen läßt sich in der Zwischenkriegszeit für alle drei hier untersuchten Wissenschaftsrichtungen nachweisen. Das Verdienst dieses Bandes ist jedoch, die „Einheit der Wissenschaft“ in der Weimarer Republik in ihren fachübergreifenden Paradigmen wenn auch nicht analysiert, so doch verdeutlicht zu haben.